

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

283 (2.12.1869)

Beilage zu Nr. 283 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 2. Dezember 1869.

Badische Chronik.

⊕ Briefe über das neue Armengesetz. II.

(Schluß.)

Nach dem Bisherigen hat also jeder volljährige Inländer entweder ein gewerbliches Heimathsrecht (Unterstützungswohnsitz) oder ein zufälliges (Kreisheimath). Nun hat aber das Gesetz daneben noch die frühere im Bürgerrechtsgesetz begründete bürgerliche Heimath beibehalten, indem dasselbe bestimmt: „Die Gemeinde, in welcher ein Hilfsbedürftiger Bürgerrecht besitzt, ist zur Unterstützung dann verpflichtet, wenn und so lange er daselbst seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt (§ 15).“ In diesem Falle ruht die anderwärts etwa begründete gewerbliche Heimath so lange, als sie nicht durch zweijährige Abwesenheit ganz aufhört. Hiernach hat also Jeder, der Bürgerrecht besitzt, eigentlich zwei Heimathsrechte, erstens das gewerbliche, bezw. zufällige, und zweitens das bürgerliche. Beide werden in der Regel in eine und dieselbe Gemeinde zusammenfallen, nämlich überall da, wo der Berechtigte sich in der Gemeinde aufhält, in der er zugleich Bürger ist. Wo aber letzteres nicht der Fall ist, sind faktisch zwei Heimathsrechte vorhanden. Wenn z. B. ein Bürger von Bruchsal in Karlsruhe durch zweijährigen Aufenthalt gewerbliches Heimathsrecht erworben hat, so steht es ihm frei, zu jeder beliebigen Zeit, z. B. wenn er unterstützungsbedürftig wird, nach Bruchsal zurückzukehren, diese Gemeinde muß ihn aufnehmen und unterstützen. Er kann im Verlauf der nächsten zwei Jahre zu jeder beliebigen Zeit nach Karlsruhe zurückkehren, auch diese Gemeinde muß ihn aufnehmen und unterstützen. Diese gesetzliche Bestimmung ist um so wichtiger, als nach dem Bürgerrechtsgesetz nicht bloß der Aktivbürger und seine Ehefrau Bürgerrecht besitzen, sondern auch seine ehelichen Kinder. Die weiteren Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes, daß die unehelichen Kinder da angebornenes Bürgerrecht haben, wo ihre Mutter solches hatte, sowie die Kinder von Staatsdienern, Geistlichen und Schullehrern da, wo ihr Vater angestellt war, sollen aufgehoben werden. Nur behalten die bereits geborenen Kinder die nach dem früheren Gesetze ihnen zukommenden angebornenen Bürgerrechte (§ 16).

Wir haben bis jetzt nur von volljährigen selbständigen Inländern gesprochen. Hinsichtlich der Kinder und überhaupt der Familienangehörigen hat der Gesetzentwurf den seitherigen Grundsatz der abgeleiteten oder natürlichen Heimath beibehalten, wozu die Familie nicht auseinander gerissen werden darf, sondern im Ganzen da heimathsberechtigt ist, wo das Haupt der Familie hingehört. Ehefrauen haben also da Heimathsrecht, wo der Mann solches besitzt. Nur wenn eine Ehefrau sich an einem andern Orte als ihr Mann aufhält und wenn der Mann ihr den Unterhalt nicht gewährt oder sie bösslich verlassen hat oder sich in Haft befindet, oder wenn sie mit Bewilligung des Mannes, um sich selbstständig zu ernähren, von demselben getrennt lebt, gilt sie nicht als ein Glied der Familie, sondern als selbständig und erwirbt daher eine eigene (gewerbliche oder zufällige) Heimath. Wittwen und geschiedene Ehefrauen behalten das Heimathsrecht, welches der Mann bei Auflösung der Ehe besessen hatte, so lange, als sie dasselbe nicht durch zweijährige Abwesenheit verlieren und dafür ein anderes (ein gewerbliches, oder zufälliges oder bürgerliches) selbständig erwerben, beziehungsweise ausüben. Minderjährige, eheliche Kinder theilen das jeweilige Heimathsrecht ihres Vaters und behalten dasselbe auch nach dessen Tod und nach erreichter Volljährigkeit, bis sie als selbständige Personen ein anderes erworben haben. Ist der Vater gestorben, oder lebt die Mutter mit den Kindern in einem vom Mann getrennten Hausstand, so theilen die Kinder das Heimathsrecht der Mutter, bis sie volljährig sind und als selbständige Personen ein anderes erworben haben. In gleicher Weise theilen uneheliche Kinder das Heimathsrecht ihrer Mutter.

Minderjährige Personen, für welche sich kein Familienhaupt ausmitteln läßt, von dem sie ein Heimathsrecht ableiten können, z. B. Findlinge, besitzen ein zufälliges Heimathsrecht und gehören also dem Kreise an, in welchem sie sich gerade befinden.

Fassen wir die leitenden Grundsätze der gesamten Zuständigkeitsordnung noch einmal zusammen. Wir haben also

1) ein gewerbliches Heimathsrecht (Unterstützungswohnsitz)

für volljährige selbständige Inländer, erworben durch zweijährigen Aufenthalt in einer Gemeinde und fortbauend während der ersten zwei Jahre nach ihrem Wegzug aus dieser Gemeinde;

2) ein zufälliges Heimathsrecht (Kreis-Heimathsrecht) für volljährige selbständige Inländer, welche kein gewerbliches Heimathsrecht besitzen;

3) ein bürgerliches Heimathsrecht neben den übrigen für alle diejenigen, welche aktives oder angebornenes Bürgerrecht besitzen und sich zugleich in ihrer Bürgergemeinde aufhalten;

4) ein natürliches Heimathsrecht für die Familienangehörigen (Ehefrauen, Wittwen, minderjährige Kinder), welches zusammenfällt und wechselt mit dem Heimathsrecht des Familienhauptes (Vater oder Mutter) und nach der durch Ehetrennung oder Volljährigkeit in Kraft getretenen Absonderung von der Familie fortbauend, bis nach den für volljährige selbständige Personen geltenden Grundsätzen ein anderes Heimathsrecht wirksam wird.

Ausländer der können natürlich bei uns kein Heimathsrecht haben. Es ist aber ein internationaler Grundsatz, daß hilfsbedürftigen Ausländern die dringend nöthige Unterstützung nicht verweigert wird, wobei es von den bestehenden Staatsverträgen abhängt, ob der Heimathsstaat Ersatz für die Auslagen leistet oder nicht. Wo kein Ersatz geleistet wird, nach dem Entwurfe sollen diese Kosten künftig von dem Kreisverband, in dessen Bezirk sie entstanden sind, getragen werden (§ 23).

Das ganze hier dargestellte System erleidet aber noch eine wesentliche Modifikation durch § 25 des Entwurfs. Darnach sind Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen oder Lehrlinge, welche da, wo sie in Arbeit stehen, den Unterstützungswohnsitz nicht haben, wenn sie durch Erkrankung an diesem Orte hilfsbedürftig werden, daselbst, sofern nicht ein Dritter dazu verpflichtet ist, für die Dauer von acht Wochen auf Kosten der Gemeinde zu versorgen, ohne daß daraus ein Ersatzanspruch an einen andern Armenverband entsteht. Es hängt dies mit der später zu erwähnenden Zuständigkeit von Zwangs-Krankenversicherungskassen zusammen.

+ Karlsruhe, 30. Nov. (Straßammer.) Heute wurde ein Pforzheimer Straßfall verhandelt, dessen seiner Zeit in den öffentlichen Blättern erwähnt wurde. Die Fabrikanten Herrmann und Scheibel hatten am 29. Sept. zwei Pakete mit Goldwaaren, das eine

nach Speyer, das andere nach Passau bestimmt, zur Post aufgeben lassen; der deklarirte Werth betrug 325 fl., der wirkliche 560 fl. Auf dem Rückweg vom Postbureau verlor der Ausläufer die Postkiste; diese fielen den richtigen Leuten in die Hände, nämlich dem Wilhelm Bauer und Theodor Schülle von Eisingen, überbeimundeten, wegen Diebstahl wiederholt bestrafte Burschen. Diese lungerten herum und fanden die Postkiste in der Leopoldstraße. Ihr Plan war bald fertig: Bauer forderte an dem Posthalter die Pakete unter dem Vorwand zurück, daß bei der Verpackung ein Versehen vorgefallen sei; sie erhielten und bismen die Pakete, Bauer befiel den größeren Theil der Goldwaaren für sich, während Schülle sich mit 7 Ketten begnügen mußte, wovon sofort eine verpfändet und das Geld verzehrt wurde.

Es gelang schon am andern Tag, sämtliche Goldwaaren, mit Ausnahme einer Kette, im Besitz der Angeklagten zu finden, — zum guten Glück für den Postassistenten Sch., welcher die postliche Beschriftung, daß Werthpakete nur gegen den Abdruck des Siegels, das Facsimile der Adresse und den Postschein zurückgegeben werden dürfen, verlegt hatte, und deshalb jedenfalls für den deklarirten Werth haftbar war.

Die Angeklagten konnten bei den vorliegenden Beweisen ihre That nicht läugnen, es wurde gegen Jeden eine geschürfte Arbeitsstrafe von zwei Jahren erkannt, Schülle befindet sich im fünften Rückfall.

Jacob Girbach von Denach, königl. württ. Oberamt Neuenbürg, 31 Jahre alter Weber, von badischen Gerichten schon achtmal wegen dritten Diebstahls bestraft und eben so oft des Landes verwiesen, ist im Sept. d. J. nach Pforzheim gekommen und hat dort eine Uhr und ein Paar Zugstiefel gestohlen; er wird zu 2 Jahr Arbeitshaus verurtheilt und abermals des Landes verwiesen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

(Eingefandt.) Welcher Ausführung die Deliriumgüsse fähig sind, davon haben uns einige Exemplare des Kunstvereins „Minerva“ zu Berlin (Potsdamer Str. Nr. 133) überzeugt. Arbeiten in dieser Vollendung können allerdings für das beste Delirium als Ersatzmittel dienen. Man findet auch nicht die geringste Spur mechanischer Operation, sondern durchaus das Gepräge individueller Empfindung; das Kolorit ist martig, in den Schatten klar und warm, im Lichte leuchtend und rein, von einer Verschommenheit der Conturen oder Trübung der Tinten ist hierbei keine Spur, kurz ein solches Bild ist in Wahrheit eine Augenweide. Nimmt man nun noch den ungemein niedrigen Beitrag (4 1/2 Thlr. pro Jahr), für welchen das Mitglied stets ein Bild in Größe von circa 27" zu 19" wählen kann, so glauben wir jeden Kunstliebhaber hierauf hinweisen zu dürfen. — Auch zu dem Feste wirklich schöne Geschenke!

Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorthe.	100 Pfund.										1 Pfund.										Klafter.		
	Weggen.	Rennen.	Woggen.	Gerstl.	Hafer.	Weggen.	Gerstl.	Kartoffeln.	Stroh.	Holz.	Rübsl.	Weggenmehl.	Woggenmehl.	Weggenbrot.	Woggenbrot.	Mittelmehl.	Stärke.	Butter.	Eier 10 Stück.	Hoch.		Niedrig.	
Constanz	5.10	5.10	5.10	3.57	3.12	—	—	1.36	1.30	2.00	—	7.6	5.4	5.4	18.18	37.22	20.30	—	—	—	—	—	—
Ueberlingen	5.16	5.16	5.16	3.54	3.21	—	—	1.30	1.30	—	—	7.6	5.4	5.4	18.18	37.22	20.30	—	—	—	—	—	
Balingen	5.12	5.12	5.12	4.21	3.31	—	—	—	—	—	—	6.5	4.5	4.5	18.18	37.22	20.30	—	—	—	—	—	
Waldshut	5.30	5.30	5.30	—	—	—	—	—	—	—	—	7.5	4.5	4.5	18.18	37.22	20.30	—	—	—	—	—	
Lörrach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühlheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	5.59	5.59	5.59	4.7	3.53	—	—	—	—	—	—	7.5	4.5	4.5	18.18	37.22	20.30	—	—	—	—	—	
Offenbourg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dossenbourg	6.15	6.15	6.15	4.15	4.12	—	—	5.36	—	—	—	7.4	4.5	4.5	18.18	37.22	20.30	—	—	—	—	—	
Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kastatt	5.50	5.50	5.50	4.8	4.32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durlach	5.49	5.49	5.49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pforzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	5.48	5.48	5.48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiesloch	5.45	5.45	5.45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wetzheim	5.27	5.27	5.27	4.27	4.59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim 25. Nov.	5.48	5.48	5.48	4.33	4.38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mainz 26. "	5.30	5.30	5.30	4.30	4.50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt 29. "	5.33	5.33	5.33	4.30	4.8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Würzburg 23. "	5.20	5.20	5.20	4.52	4.59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart 29. Nov.	6.30	6.30	6.30	5.57	5.16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen 28. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel 27. "	6.32	6.32	6.32	5.2	5.5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strasbourg	6.7	6.7	6.7	4.26	4.57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berlin, 27. Nov.: Roggen 3 fl. 51 fr. — Rübsl 21 fl. 42 fr.

§. 385. Nr. 1001. Konstanza. Die Vacatur eines v. Reischach'schen Stipendiums.

Von den drei v. Reischach'schen Stipendiumsgebern Nr. 11 von jährlich 200 fl. für katholische Studierende aus den ehemaligen Höhgauischen Ritterorten ist eines frei geworden.

Rückständig der Vergebung dieses Stipendiums gelten folgende Grundsätze:

1) Dazu vereinigen sich jene Studenten, welche arm sind und die mittlere Grammatik, jetzt Oberquarta, auf einer inländischen Lehranstalt absolviert haben.

Bis nach geendeter Philosophie (d. h. bis zur Vollendung des Lycäumstudiums) erhält der Stipendiat seine jährliche Quote von 200 fl. in halbjährigen Raten gegen Einlegung der Zeugnisse über gute Sitten und Fortgang in den Studien, welche wenigstens mit der ersten Klasse bezeichnet sein müssen.

Während der Pericampuszeit ist der Genuss des Stipendiums von der Erklärung, sich künftig einem bestimmten Berufszweig widmen zu wollen,

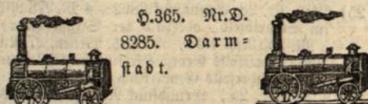
nicht abhängig, dagegen ist der Stipendiumsgenuss auf der Universität durch die Wahl des geistlichen Standes bedingt.

2) Sollten keine gehörig vereinigten Bewerber aus Weiterdingen und Binningen vorhanden sein, so kömmt die Reihe an mit guten Qualitäten versehenen Studierenden aus Höhgauischen Ritterorten, und

3) wenn auch keine solche vorhanden, an andere katholische Studenten des Großherzogthums. Bewerber um dieses Stipendium haben binnen 4 Wochen ihre gehörig belegten Bittschriften bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Konstanz, den 18. November 1869.
Verwaltungsrat der Distriktsinstitutionen:
Lang. Pfaff. Volckauer.

Epileptische Krämpfe (Fall-sucht)
heilt der Spezialarzt für Epilepsie Dr. O. Killisch in Berlin, Mittelstrasse No. 6. — Auswärtige brieflich. — Schon über Hundert geheilt. J. 114.



§. 365. Nr. D.
8285. Darmstadt.
Main-Neckar-Bahn.
Lieferung von Schwellen.
Wir bedürfen bis Ende April kommenden Jahres:
300 Stück eichene Stoßschwellen,
3700 " " Mittelwellen,
12000 " " kleinere Mittelwellen (pinus silvestris),
2500 laufende Meter eichene Langschwellen, letztere Sorte in einer Länge bis zu 5 Meter oder 20 hess. Fuß und einer Breite von 25 Centimeter oder 10 hess. Zoll und einer Dicke von 15 Centimeter oder 6 Zoll hess. und fordern hiermit zur Einreichung von Angeboten, die sich auch auf einen Theil des Bedarfs beziehen können, auf.
Die Angebote haben das Quantum, den Lieferungsstermin, den Ablieferungsort und den Preis, für die Mittel und Stoßschwellen

ten per Stück, für die Langschwellen aber per laufenden Meter, zu enthalten.

Für einen Theil der Holzter wird ein früherer Lieferungsstermin als der angegebene vorgezogen, Angebote für spätere Lieferung können dagegen nicht berücksichtigt werden.

Die Bestimmungen, unter denen die Lieferung der Schwellen stattzufinden hat, sind von unseren Bahnverwaltungen zu Frankfurt, Darmstadt und Heidelberg auf portofreie Anfragen unentgeltlich zu beziehen.

Die Eröffnung der Angebote, welche die Aufschrift: „Schwellenlieferung betreffend“ tragen müssen und frankirt einzuliefern sind, wird

„Dienstag den 14. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr“

dahier in Gegenwart der etwa erscheinenden Submittenten, stattfinden.

Später einlaufende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Darmstadt, den 25. November 1869.
Direktion der Main-Neckar-Bahn.

§. 318. Mannheim.

Israelitischer Waisenverein.
Wir sind in der Lage, einige Knaben israelitischer

hiesigen Familien oder auswärtigen Lehrern in Pension zu geben, und werden Anordnungen gerne entgegennehmen.
Mannheim, den 24. November 1869.

Der Vorstand
M. Senel.

Bürgerliche Rechtspflege. Oeffentliche Aufforderungen.

§. 19. Nr. 17.139. Mannheim. Anna Katharina Großflaß von Felberg, ledig, und Kaufmann Friedrich Sütterlin von da besitzen folgende Liegenschaften, auf Gemarkung Obereggene gelegen: 1 Viertel 7 Ruthen Matten in der Hermatt, einer. Georg Kiebig, ander. Jakob Argast, ferner

3 Viertel 68 Ruthen Matten in der Hermatt, einer. Sophie Gafner, ander. Schmieß Reif, und 1 Viertel 36 Ruthen Matten im Gewinn Rasel, einer. Joh. Gg. Reichler und Tischler von Obereggene.

Wer bingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die bescriebenen Liegenschaften hat, oder zu haben vermeint, hat solche

binnen vier Wochen anher geltend zu machen, widrigenfalls den genannten Erwerbem gegenüber für verloren erklärt werden würden.

Mühlheim, 26. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S. Kohlunt.

§. 987. Nr. 12.775. Fahr. Nach dem Vortrage der Großh. Domänenverwaltung Fahr besitzt das Großh. Domänenamt seit unvorbenklicher Zeit auf der Gemarkung Langenwinkel die nachstehend unter 19 Nummern beschriebenen Liegenschaften.

Dieselben sind auf den Namen des Großh. Domänenamts, als dessen Eigentum im Grundbuche der Gemeinde Langenwinkel noch nicht eingetragen, und da der Gemeinderath daselbst beantragt, diesen Eintrag zu bewirken, so ergeht auf Antrag an alle Diejenigen, welche daran — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, die Aufforderung, solche

binnen zwei Monaten anher geltend zu machen, indem sie sonst dem Großh. Domänenamt gegenüber für erloschen erklärt würden.
Fahr, den 13. November 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
W. L. K. S.

1) Plan Nr. 1, Grundstück Nr. 14: 32 M. 107,5 Rth. im Schneidfeld unterhalb der Straße (wo von 31 M. 296,5 Rth. Ader und 211 Rth. Weg), einerseits Gemarkung Dinglingen, andererseits Aufhäuser und Weg.

2) Plan Nr. 1, Grundstück Nr. 18: 1 M. 315 Rth. Ader im Ortsteil, einerseits Ortsweg, andererseits Jakob Wagner alt von Langenwinkel.

3) Plan Nr. 1, Grundstück Nr. 29: 3 M. 160 Rth. Ader im Schneidfeld oberhalb der Straße, einerseits Christian Ziebold von Langenwinkel, andererseits Schuldiens.

4) Plan Nr. 1, Grundstück Nr. 33: 2 M. 90 Rth. Ader im Schneidfeld oberhalb der Straße, einerseits Georg Hierlinger von Langenwinkel, andererseits Gemarkung Dinglingen.

5) Plan Nr. 1, Grundstück Nr. 35: 5 M. 218 Rth. Ader im Schneidfeld oberhalb der Straße, einerseits Gemarkung Dinglingen, andererseits Andreas Bräuning von Langenwinkel.

6) Plan Nr. 1, Grundstück Nr. 42: 2 M. 201 Rth. Ader im Schneidfeld oberhalb der Straße, einerseits Michael Bräuning Bwe. von Langenwinkel, andererseits Gewannweg.

7) Plan Nr. 1, Grundstück Nr. 45: 16 M. 26,7 Rth. Ader im Schneidfeld oberhalb der Straße, einerseits Johann Georg Buderer Kinder von Langenwinkel, andererseits Jakob Wagner Jg. von Langenwinkel.

8) Plan Nr. 1, Grundstück Nr. 50: 5 M. 391 Rth. Ader im Schneidfeld oberhalb der Straße, einerseits Gemarkung Dinglingen und Christian Rost von Langenwinkel, andererseits H. Hartmann von Langenwinkel.

9) Plan Nr. 1, Grundstück Nr. 59: 9 M. 262,2 Rth. im Schneidfeld, oberhalb der Straße (wo von 8 M. 292,20 Rth. Ader, 363 Rth. Wiesen), einerseits Gemarkung Dinglingen, andererseits Georg Hierlinger von Langenwinkel.

10) Plan Nr. 3, Grundstück Nr. 162: 337 Rth. Ader im Stegwäldchen, einerseits Diebold Schiff von Allmannsweiler, andererseits Aufhäuser.

11) Plan Nr. 3, Grundstück Nr. 163: 1 M. 128 Rth. im Stegwäldchen (wo von 393 Rth. Ader, 130 Rth. Wiesen), einerseits Diebold Schiff von Allmannsweiler und Pfarrei, andererseits Abraham Deutsch von Langenwinkel.

12) Plan Nr. 2, Grundstück Nr. 98: 1 M. 41 Rth. in den unteren Wiesen (wo von 351 Rth. Wiesen, 90 Rth. Weg), einerseits Gemarkung Dinglingen, andererseits Johann Georg Göß von Rosenweiler und Georg Müllerleile von Dinglingen.

13) Plan Nr. 1, Grundstück Nr. 1: 223 Rth. Weg im Ortsteil (von Marke 67—174).

14) Plan Nr. 1, Grundstück Nr. 15: 1 M. 346 Rth. Bignalweg von Allmannsweiler nach Dinglingen im Ortsteil (von Marke 174 bis 64).

15) Plan Nr. 2, Grundstück Nr. 15: 2 M. 169 Rth. Bignalweg von Allmannsweiler nach Dinglingen im Ortsteil (von Marke 81 bis 174).

16) Plan Nr. 1, Grundstück Nr. 16: 149,4 Rth. Ortsweg im Ortsteil (von Marke 175 bis 177).

17) Plan Nr. 1, Grundstück Nr. 34: 325,3 Rth. Gewannweg im Schneidfeld, oberhalb der Straße (Gemarkung Dinglingen bis zum Weg Nr. 16).

18) Plan Nr. 1, Grundstück Nr. 43: 204 Rth. Gewannweg im Schneidfeld, oberhalb der Straße Gemarkung Dinglingen bis zum Weg Nr. 34).

19) Plan Nr. 2, Grundstück Nr. 96: 57 Rth. Ortsweg im Ortsteil, einerseits Christian Ziebold von Langenwinkel, andererseits Johann August Steinbauer von da.

§. 32. Nr. 12.777. Fahr. Nach dem Vortrage der Großh. Domänenverwaltung besitzt das Großh. Domänenamt seit unvorbenklicher Zeit auf der Gemarkung Dinglingen die nachstehend unter 44 Nummern beschriebenen Grundstücke.

Dieselben sind auf den Namen des Großh. Domänenamts im Grundbuche der Gemeinde Dinglingen noch nicht eingetragen, und der Gemeinderath daselbst

beantragt, diesen Eintrag zu bewirken; es ergeht daher auf Antrag an alle Diejenigen, welche daran — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, die Aufforderung, solche

binnen zwei Monaten anher geltend zu machen, indem sie sonst dem Großh. Domänenamt gegenüber für erloschen erklärt würden.
Fahr, den 13. November 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
W. L. K. S.

1) Plan Nr. 4, Grundstück Nr. 455: 251 Rth. Ader im Ort, einerseits Christian Ott Jg. von Dinglingen, andererseits Aufhäuser.

2) Plan Nr. 4, Grundstück Nr. 458: 157,8 Rth. Ader im Ort, einerseits Andreas Schwend von Dinglingen, andererseits Heinrich und Michael Kopf von Dinglingen.

3) Plan Nr. 5, Grundstück Nr. 685: 72,9 Rth. Ader im Schüttenthal, einerseits Magdalena Schaub und Friedrich Kopf von Dinglingen, andererseits Daniel Schneider von Dinglingen.

4) Plan Nr. 11, Grundstück Nr. 2108: 1 M. 106 Rth. Ader beim Weisenstein, einerseits Christian Michael Siefert und Andreas Siefert von Dinglingen, andererseits Stifschaffner Fahr.

5) Plan Nr. 11, Grundstück Nr. 2193: 165,6 Rth. Ader im Sauglär, einerseits Göttesin Beck Bwe. von Dinglingen, andererseits Georg Erb II. von Hugsweiler.

6) Plan Nr. 11, Grundstück Nr. 2110: 1 M. 351 Rth. Ader am Hufarenjad, einerseits Andreas Schwend von Dinglingen, andererseits Jakob Dietzler von Dinglingen.

7) Plan Nr. 14, Grundstück Nr. 2226: 2 M. 364 Rth. Ader am Hufarenjad, einerseits Landstraße, andererseits Jakob Hagendorf von Helmlingen.

8) Plan Nr. 11, Grundstück Nr. 2244: 161,4 Rth. Ader im Geisenader, einerseits Georg Siefert von Dinglingen, andererseits Christian Schaub von Dinglingen.

9) Plan Nr. 11, Grundstück Nr. 2247: 388 Rth. Ader beim feineren Kreuz, einerseits Landstraße, andererseits Emil Laurent von Dinglingen.

10) Plan Nr. 11, Grundstück Nr. 2256: 175,4 Rth. Ader beim feineren Kreuz, einerseits Jakob Kopf Sohn von Dinglingen, andererseits Christian Müllerleile von Dinglingen.

11) Plan Nr. 12, Grundstück Nr. 2399: 36 M. 14 Rth. in der Wieselsmatt (wo von 35 M. 119 Rth. Ader, 295 Rth. Weg), einerseits die Schutter, andererseits Aufhäuser.

12) Plan Nr. 12, Grundstück Nr. 2513: 353 Rth. Ader im Eichert, einerseits Armenton Dinglingen, andererseits Jakob Frei von Dinglingen.

13) Plan Nr. 13, Grundstück Nr. 2765: 1 M. 38 Rth. Ader im Ort, einerseits Andreas Berne von Dinglingen, andererseits Andreas Siefert von Dinglingen.

14) Plan Nr. 14, Grundstück Nr. 2838: 13 M. 47 Rth. im Schneidfeld, unterhalb der Straße (wo von 12 M. 66 Rth. Ader, 260 Rth. Wiesen, 121 Rth. Weg), einerseits Gemarkung Langenwinkel, andererseits Aufhäuser.

15) Plan Nr. 15, Grundstück Nr. 2882: 14 M. 366 Rth. bei der Hufsäule (wo von 14 M. 28 Rth. Ader, 338 Rth. Weg), einerseits Gemarkung Hugsweiler, andererseits Gemarkung Dinglingen.

16) Plan Nr. 17, Grundstück Nr. 3007: 303 Rth. in der Gerstenmatte (wo von 236 Rth. Ader, 67 Rth. Weg), einerseits Stifschaffner Fahr, andererseits Christian und Andreas Siefert von Dinglingen.

17) Plan Nr. 19, Grundstück Nr. 3171: 8 M. 348 Rth. Ader im oberen Dachwäldchen, einerseits Ferdinand Frank von Fahr und Aufhäuser, andererseits Gustav Walter von Ottenheim.

18) Plan Nr. 19, Grundstück Nr. 3180: 252 Rth. Ader im oberen Dachwäldchen, einerseits Jakob Melcher von Kürzell, andererseits Johann Fiehn Bwe. von Allmannsweiler.

19) Plan Nr. 19, Grundstück Nr. 3192: 298 Rth. Ader im oberen Dachwäldchen, einerseits Lorenz Föhler von Hugsweiler, andererseits Georg Hierlinger von Langenwinkel.

20) Plan Nr. 19, Grundstück Nr. 3196: 1 M. 169 Rth. Ader im oberen Dachwäldchen, einerseits Georg Ernst von Hugsweiler, andererseits Georg Gabelmann von Hugsweiler.

21) Plan Nr. 20, Grundstück Nr. 3410: 318 Rth. im Babnerwäldchen (wo von 260 Rth. Ader, 58 Rth. Wiesen), einerseits Jakob Mayer von Langenwinkel, andererseits Aufhäuser.

22) Plan Nr. 22, Grundstück Nr. 3516: 48 M. 238 Rth. im Bruchwäldchen (wo von 44 M. 248 Rth. Ader, 2 M. 252 Rth. Wiesen, 1 M. 138 Rth. Weg), einerseits Aufhäuser, andererseits Aufhäuser.

23) Plan Nr. 28, Grundstück Nr. 3887: 3 M. 63 Rth. im Schneidfeld, oberhalb der Straße (wo von 2 M. 217 Rth. Ader, 246 Rth. Wiesen), einerseits Andreas Christian Siefert von Dinglingen, andererseits selbst.

24) Plan Nr. 28, Grundstück Nr. 3889: 381 Rth. Ader im Schneidfeld, oberhalb der Straße, einerseits Georg Sigmund Erben von Ottenheim, andererseits Georg Hierlinger von Langenwinkel.

25) Plan Nr. 28, Grundstück Nr. 3892: 4 M. 276 Rth. im Schneidfeld, oberhalb der Straße (wo von 3 M. 255 Rth. Ader, 394 Rth. Wiesen, 27 Rth. Weg), einerseits Georg Hierlinger von Langenwinkel, andererseits Gemarkung Langenwinkel.

26) Plan Nr. 28, Grundstück Nr. 3893: 19 M. 271 Rth. im Schneidfeld, oberhalb der Straße (wo von 16 M. 242 Rth. Ader, 2 M. 272 Rth. Wiesen, 157 Rth. Weg), einerseits Aufhäuser, andererseits selbst.

27) Plan Nr. 28, Grundstück Nr. 3894: 14 M. 304,84 Rth. im oberem Viehwäldchen (wo von 12 M. 383,84 Rth. Ader, 248 Rth. Wiesen, 1 M. 73 Rth. Weg), einerseits selbst, andererseits Aufhäuser.

28) Plan Nr. 28, Grundstück Nr. 2895: 8 M. 12 Rth. im unteren Viehwäldchen (wo von 7 M. 12 Rth. Ader, 1 M. Weg), einerseits Aufhäuser, andererseits selbst.

29) Plan Nr. 29, Grundstück Nr. 4052: 12 M. 324 Rth. Ader im Hufswäldchen, einerseits Aufhäuser, andererseits Weg, Wasser und Straßenbandverwaltung.

30) Plan Nr. 33, Grundstück Nr. 4516: 165,8 Rth. Ader in der Reinenhauer, einerseits Christian Geß von Dinglingen, andererseits Christian Laur

von Dinglingen.

31) Plan Nr. 33, Grundstück Nr. 4571: 1 M. 51 Rth. Ader im Schwäbelsgraben, einerseits Göttesin Beck Bwe. von Dinglingen, andererseits Stifschaffner Fahr.

32) Plan Nr. 33, Grundstück Nr. 4863: 302 Rth. Ader am Hufstod, einerseits Christian Müllerleile von Dinglingen, andererseits Pfarrei.

33) Plan Nr. 17, Grundstück Nr. 2996: 8 M. 147 Rth. in der Gerstenmatte (wo von 7 M. 322 Rth. Wiesen, 225 Rth. Weg), einerseits Aufhäuser, andererseits Aufhäuser.

34) Plan Nr. 18, Grundstück Nr. 3081: 2 M. 353 Rth. Wiesen in der Gerstenmatte, einerseits Karl Röll II. von Hugsweiler, andererseits Weg.

35) Plan Nr. 21, Grundstück Nr. 3453: 292 Rth. Wiesen im Schellenwinkel, einerseits Georg Wohlshlegel von Allmannsweiler.

36) Plan Nr. 22, Grundstück Nr. 3512: 1 M. 199 Rth. im Georgenwäldchen (wo von 1 M. 165 Rth. Wiesen, 54 Rth. Wasser), einerseits Kath. Schmitt von Allmannsweiler, andererseits Daniel Frank von Langenwinkel.

37) Plan Nr. 22, Grundstück Nr. 3517: 192,5 Rth. in den Kleematten (wo von 128 Rth. Wiesen, 64,5 Rth. Weg), einerseits Aufhäuser, andererseits Fr. Kopf Bwe. von Dinglingen.

38) Plan Nr. 22, Grundstück Nr. 3520: 167,7 Rth. Wiesen in den Kleematten, einerseits Aufhäuser, andererseits Andreas Dietrich von Allmannsweiler.

39) Plan Nr. 22, Grundstück Nr. 3524: 130,3 Rth. Wiesen in den Kleematten, einerseits Andreas Dietrich in der Gäß von Allmannsweiler, andererseits Hilmy Schickler von Nietersheim.

40) Plan Nr. 22, Grundstück Nr. 3542: 359 Rth. in den Kleematten (wo von 259 Rth. Wiesen, 100 Rth. Weg), einerseits Andreas Karl Bwe. von Allmannsweiler, andererseits Stifschaffner Fahr.

41) Plan Nr. 22, Grundstück Nr. 3547: 1 M. 10 Rth. Wiesen in den Kleematten, einerseits Xaver Schneider von Hugsweiler, andererseits Andreas Hermann Bwe. von Fahr.

42) Plan Nr. 22, Grundstück Nr. 3554: 13,2 Rth. Wiesen in den Unterwiesen, einerseits Gemarkung Langenwinkel, andererseits Wieser-Schöpfer von Fahr.

43) Plan Nr. 16, Grundstück Nr. 2891: 45 M. 390 Rth. im Schneidwald (wo von 44 M. 60 Rth. Ader, 1 M. 330 Rth. Weg), einerseits Gemarkung Hugsweiler, andererseits Aufhäuser.

44) Plan Nr. 16, Grundstück Nr. 2892: 85 M. 395 Rth. im Schneidwald (wo von 80 M. 345 Rth. Ader, 5 M. 50 Rth. Weg), einerseits Gemarkung Langenwinkel, andererseits Aufhäuser.

Ganten.

§. 979. Nr. 12.229. Durlach. In der Gant-sache des Regieremeisters Mar Dumbert von hier werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heute abgehaltenen Schuldenliquidations-Lagerung nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen.

Durlach, den 17. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
G. A. P. P.

Bersholtenheitsverfahren.

§. 8. Nr. 13.856. Emmendingen. Andreas Reinhold von Dittschwanden hat sich im Jahr 1852 nach Amerika begeben und seit dem Jahr 1858 nichts mehr von sich hören lassen. Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird derselbe ausgeschlossen.

binnen 3 Monaten anher Nachricht einbringen zu lassen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und seine bekannten Erben in den für sorglichen Besitz seines Vermögens gegen Sicherheitseistung eingewiesen würden.

Emmendingen, den 26. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M. A. P. P.

Erbeinweisungen.

§. 953. Nr. 7789. Adelsheim. Die Wittwe des Christian Andreas Zweig von hier, Magdalena, geb. Leonhard, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diejenige Selbige wird statigebenen, wenn

binnen 2 Monaten Einprache dagegen nicht erhoben wird.

Adelsheim, den 20. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
B. A. K. S.

Erborlungen.

§. 998. Freiburg. August Strub, Schreiner von hier, ist zur Erbschaft seines dahier verstorbenen Vaters Mathias Strub, Spitalfrüchtner, berufen. Da sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird derselbe ausgeschlossen.

binnen drei Monaten zu den Ertheilungsverhandlungen zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft demjenigen zugetheilt würde, welchen sie zufällt, wenn der Selbige zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 25. November 1869.
Der Großh. Notar
W. Müller.

§. 1. Redarbischofsheim. Die ledige Gesele Hirsch von Redarbischofsheim, schon längst nach Amerika ausgewandert, wird hiermit mit Fristgehaltung von

drei Monaten zu den Theilungsverhandlungen ihrer verlebten Eltern, der Handelsmann Aron Hirsch'schen Eheleute von Redarbischofsheim, bei dem Umstand, daß der Aufenthaltsort der Abwesenden unbekannt ist, unter dem Bedenken vorgeladen, daß in ihrem Ausbleibungsfall die elterliche Erbschaft demjenigen zugewiesen werden wird, welchen solche zufällt, wenn sie, die Selbige, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Redarbischofsheim, den 26. November 1869.
Großh. Gerichtsnotar
L. Meyer.

Strafrechtspflege.

Abdingen und Fährdingen.

§. 22. Donaueschingen. Rekrut Leo Maier von Talmanns-Strick, Amts St. Blaffen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, hat sich sofort beim Kommando des (1.) Leib-Dragoonenregiments in Mannheim zu stellen, widrigenfalls gegen ihn das Abwesenheitsverfahren eingeleitet werden wird.
Donaueschingen, den 29. November 1869.
Kommando des Großh. Landwehr-Bezirks Donaueschingen Nr. 9.

Verwaltungssachen.

Polizeisachen.

§. 348. Nr. 10.979. Mühlheim. Alois Weisjung, Kaufmann von Neuenburg, wird als Agent der Preuß. Nationalversicherungs-Gesellschaft in Stuttgart für den Amtsbezirk Mühlheim bestätigt.
Mühlheim, den 26. November 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
S. A. S.

§. 380. Nr. 7637. Kenzingen. Dem Kellner Ludwig Lienemann von Herbolzheim wurde die Auswanderungserlaubnis nach Amerika erteilt, nachdem sich dessen Vater, Kaspar Lienemann von da, für etwaige Schulden derselben vertritt hat.
Kenzingen, den 23. November 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
W. A. L. A.

§. 381. Nr. 11.617. Fahr. Der Karoline, geb. Maier, Ehefrau des in Amerika befindlichen Webers Georg Gottschalk von Sulz, wurde heute ein Reisepaß nach Amerika ausgestellt, nachdem ihr Vater, Schuhmacher Balthasar Maier von Sulz, sich für etwaige Schulden derselben erklärt hat.
Fahr, den 27. November 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
P. A. P. P.

Bermischte Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Von Mittwoch, den 8. Dezember d. J. an ist das Lagerbuch der Gemarkung und Gemeinde Rudenschopf während zweier Monate in dem Rathhause in Rudenschopf zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

Zugleich werden die Grundeigentümer dieser Gemarkung aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Inhalt der in diesem Lagerbuche eingetragenen Beschreibungen der Liegenschaften oder deren Rechtsbeschaffenheit innerhalb der angegebenen Frist entweder mündlich oder portofrei schriftlich bei dem Unterzeichneten vorzubringen.

Kenzingen, den 29. November 1869.
Der Bezirksgeometer
G. P. P.

Bekanntmachung.

§. 372. Nr. 2495. Karlsruhe. Die Erb- und Ererbararbeiten, Stühmannern, Dohlen- und Fahrbahnunterstellung für die neue Würmthalsstraße zwischen Porzheim und Würm, im Anschlag von ca. 22.000 fl. sollen in kleineren Losabtheilungen im Wege öffentlicher Versteigerung vergeben werden.

Die Verhandlung findet auf dem Platze selbst statt: Donnerstag den 9. d. Mts.

und ist die Zulassungsfrist Vormittags 10 Uhr beim Auktionshammer nächst Porzheim.

Karlsruhe, den 29. November 1869.
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.

Pferdeversteigerung.

Das Feld-Artillerieregiment läßt am Donnerstag den 2. Dezember l. J. Vormittags 10 Uhr, in Gottesau

2 verheißene gewesene Pferde öffentlich versteigern.

Karlsruhe, den 30. November 1869.

Steigerungs-Ankündigung.

Die Erb- und Ererbararbeiten, Stühmannern, Dohlen- und Fahrbahnunterstellung für die neue Würmthalsstraße zwischen Porzheim und Würm, im Anschlag von ca. 22.000 fl. sollen in kleineren Losabtheilungen im Wege öffentlicher Versteigerung vergeben werden.

Die Verhandlung findet auf dem Platze selbst statt: Donnerstag den 9. d. Mts.

und ist die Zulassungsfrist Vormittags 10 Uhr beim Auktionshammer nächst Porzheim.

Karlsruhe, den 29. November 1869.
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.

Weidenverkauf.

Auf dem Bahnhof dahier werden daselbst gelagerte 2900 Bund Karweiden am

Montag den 6. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr, in schriftlichen Abtheilungen an die Meistbietenden versteigert.

Wertheim, den 28. November 1869.
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
S. E. L. B. G.

Geld auszuleihen.

Gegen vorchriftsmäßigen Verfaß von Liegenschaften liegen hier — 10.000 fl. zum Ausleihen im Ganzen oder Einzelnen bereit. —

Baden, den 25. November 1869.
Großh. Stiftungsverwaltung.